

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 3. Juni 2008 — Google France/ Viaticum, Luteciel

(Rechtssache C-237/08)

(2008/C 209/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation (Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Google France

Beklagte: Viaticum, Luteciel

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass darin, dass der Erbringer entgeltlicher Referenzierungsdienstleistungen Anzeigenkunden Stichwörter zur Verfügung stellt, die eingetragene Marken wiedergeben oder nachahmen, und nach dem Referenzierungsvertrag dafür sorgt, dass auf der Grundlage dieser Stichwörter verkaufsfördernde Links zu Websites, auf denen Waren angeboten werden, die mit den von der Eintragung dieser Marken erfassten identisch oder ihnen ähnlich sind, gebildet und an herausgehobener Stelle angezeigt werden, eine Benutzung dieser Marken liegt, die ihr Inhaber verbieten darf?
2. Für den Fall, dass eine solche Benutzung keine Benutzung darstellt, die der Inhaber der Marke nach der Richtlinie und der Verordnung ([EG] Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke) ⁽²⁾ verbieten darf: Ist davon auszugehen, dass der Erbringer einer entgeltlichen Referenzierungsdienstleistung einen Dienst der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, im Sinne des Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 ⁽³⁾ erbringt, so dass seine Verantwortlichkeit nicht geltend gemacht werden kann, solange er nicht vom Inhaber der Marke über die

rechtswidrige Benutzung des Zeichens durch den Anzeigenkunden unterrichtet worden ist?

⁽¹⁾ ABl. 1989, L 40, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 1994, L 11, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 3. Juni 2008 — Google France/CNRRH, Pierre-Alexis Thonet, Bruno Raboin, Tiger, Franchisenehmer von „UNICIS“

(Rechtssache C-238/08)

(2008/C 209/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation (Kammer für Handels-, Finanz- und Wirtschaftssachen)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Google France

Beklagte: CNRRH, Pierre-Alexis Thonet, Bruno Raboin, Tiger, Franchisenehmer von „UNICIS“

Vorlagefragen

1. Stellt die von einem Wirtschaftsteilnehmer aufgrund eines Vertrags über die entgeltliche Internetreferenzierung vorgenommene Reservierung eines Stichworts, aufgrund dessen im Fall einer dieses Wort verwendenden Suchanfrage die Bildschirmanzeige eines Links ausgelöst wird, der das Angebot enthält, sich mit einer Website in Verbindung zu setzen, die von diesem Wirtschaftsteilnehmer betrieben wird, um Waren oder Dienstleistungen anzubieten, und der eine Marke wiedergibt oder nachahmt, die ein Dritter zur Kennzeichnung identischer oder ähnlicher Waren hat eintragen lassen, dann, wenn der Inhaber dieser Marke seine Genehmigung hierzu nicht erteilt hat, als solche einen Eingriff in das dem Inhaber der Marke durch Art. 5 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 21. Dezember 1988 garantierte Ausschließlichkeitsrecht dar?